



Verband für Landentwicklung und
Flumeuordnung Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wahlordnung

Beschlussentwurf für die Mitgliederversammlung des vlf Brandenburg am 8. März 2024

Die nachfolgenden Formulierungen legen die Festlegungen in den §§ 2 und 13 des „Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG vom 4. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018) zu Grunde.

§ 1 Zweck der Wahlordnung

Auf Grundlage des § 10 der Hauptsatzung des Verbandes, die nachfolgend jeweils bei dem Bezug auf die Hauptsatzung gemeint ist, wählen die Mitglieder des Verbandes den Vorstand nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Wahlssystem

- (1) Die Mitglieder wählen den Vorstand des Verbandes in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl.
- (2) Die Wahl kann in den im § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung genannten Formen stattfinden.
- (3) Über die Form der Wahldurchführung entscheidet der amtierende Vorstand nach Konsultation der Wahlleitung nach § 7 dieser Wahlordnung.

§ 3 Wahlberechtigung, Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 5 und § 7 Abs. 12 der Hauptsatzung.
- (2) Jeder ordentliche oder bevollmächtigte Stimmberechtigte der Wahl kann nur ein Mitglied vertreten. Die Kumulation von Stimmberechtigungen ist nicht zulässig (§ 21 Abs. 3 FlurbG).
- (3) Jeder Stimmberechtigte erhält für jede Abstimmung eine Stimmkarte bzw. eine digitale Möglichkeit der Abstimmung.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Für jede Region nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung sind Kandidaten für die ordentlichen Vorstandsmitglieder aufzustellen.
- (2) Für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird eine landesweite Kandidatenliste aufgestellt.
- (3) Eine Eigenkandidatur ist unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung möglich.

§ 5

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Findet die Wahlversammlung nicht als Briefwahl oder in Verbindung mit einer Briefwahl statt, so werden die Kandidatenvorschläge nach § 10 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung mit der Einladung zur Wahlversammlung versendet. Bis zum Abschluss der Kandidatenlisten in der Wahlversammlung können Ergänzungen und Änderungen der Kandidatenlisten erfolgen.

a) Der/Die Wahlleiter/in befragt die anwesenden und/oder digital zugeschalteten Teilnehmer der Wahlversammlung nach weiteren Kandidatenvorschlägen oder Eigenkandidaturen. Wird dies verneint, schließt er/sie die Kandidatenlisten.

b) Gibt es weitere Kandidatenvorschläge oder Eigenkandidaturen, so sind die Wahllisten nach Prüfung des passiven Wahlrechts der Kandidaten zu vervollständigen und nochmals den anwesenden und/oder digital zugeschalteten Mitgliedern der Wahlversammlung bekanntzugeben.

(2) Findet die Wahl als Briefwahl oder in Verbindung mit einer Briefwahl statt, dann sind die Kandidaten mit der Versendung der Briefwahlunterlagen vollständig bekanntzugeben. Eine Nachnominierung von Kandidaten ist in diesem Fall nicht möglich.

(3) Von allen Kandidaten ist das Einverständnis zur Veröffentlichung nachfolgender persönlicher Daten durch die Geschäftsstelle des Verbandes einzuholen:

- Name, Vorname,
- Teilnehmer welcher TG(en) sowie
- Funktion(en) in der/den TG(en).

(4) Für jeden Kandidaten wird befristet für den Zeitraum der Kandidatur eine Funktions-E-Mail des Verbandes für Anfragen an und Kontakte mit den Kandidaten eingerichtet.

§ 6

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nicht, wenn das Bodenordnungsverfahren, aus dem das Vorstandsmitglied kommt, eingestellt oder abgeschlossen wird.

(3) Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung abberufen. Der Antrag auf Abberufung muss vor oder innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung, jedoch spätestens sieben Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein, soweit es sich nicht um eine Briefwahl oder eine Wahl in Verbindung mit einem Briefwahlverfahren handelt.

(5) Bei Briefwahlverfahren oder in Verbindung mit diesen finden Anträge auf Abberufung nur Berücksichtigung, wenn sie vor oder innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung, jedoch spätestens vierzehn Werktage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich an dem im § 1 der Hauptsatzung benannten Sitz des Verbandes.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird von der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) geleitet. Die Aufsichtsbehörde bedient sich zur Durchführung der Wahl der Geschäftsstelle des Verbandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden und/oder digital zugeschalteten wahlberechtigten Mitgliedern und/oder durch die in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangenen Briefwahlunterlagen gewählt, soweit § 7 der Hauptsatzung erfüllt ist.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in unabhängigen Wahlgängen für die
a. ordentlichen Vorstandsmitglieder
sowie für die
b. stellvertretenden Vorstandsmitglieder
gewählt.

(4) Die Kandidatur der Bewerber ist in beiden Wahlgängen zulässig.

(5) Treten alle Kandidaten jeweils nur für einen Wahlgang an und gibt es nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder so können die Wahlgänge in einer Wahlversammlung, die keine Briefwahl-Beteiligung hat, zusammengefasst werden.

(6) Ist ein Kandidat während der Vorstellung der Kandidaten, der Wahl, der Verkündung des Wahlergebnisses oder der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes nicht persönlich anwesend oder in digitaler Form gem. § 7 Hauptsatzung zugeschaltet, so muss der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder in digitaler Form eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegen, die eindeutig ausweist, für welche Funktion/en die Kandidatur erklärt wird:
- ordentliches und/oder stellvertretendes Vorstandsmitglied;
- Vorstandsvorsitzende/r und/oder stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r.

(7) Die Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch farblich zu unterscheidende Stimmzettel nach Regionen, die die Kandidaten aus der Region in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufführen. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

(8) Für die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch das Ankreuzen des Namens auf dem Wahlzettel bzw. im digitalen Formular.

(10) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder sechs Stimmen, wovon er zwei Stimmen je Region gemäß § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung, jedoch nur jeweils eine Stimme pro Kandidat, vergeben kann.

(11) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sechs Stimmen, wovon er jedoch nur jeweils eine Stimme pro Kandidat vergeben kann.

(12) In Präsenzwahlen werden die Stimmzettel in Wahlurnen, die in Anwesenheit von Teilnehmern der Wahlversammlung verschlossen werden, gesammelt.

(13) Findet die Wahl allein in einer Präsenzveranstaltung statt, werden die Wahlurnen unmittelbar nach der Stimmenabgabe geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

(14) Findet die Wahl in einer anderen als der in Abs. 13 festgelegten Form statt, dann ist vor dem Versenden der Einladungen zur Wahl und/oder vor Versenden der Briefwahlunterlagen der Termin der Öffnung und Auszählung aller Wahlunterlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes durch den amtierenden Vorstand zu beschließen.

(15) Die Stimmzettel sind getrennt für jeden Wahlgang auszuzählen.

(16) Näheres regeln Durchführungsbestimmungen.

§ 8 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.

(2) Ungültig sind Stimmen:

- a. die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte enthalten,
- b. die die Absicht des Wählers nicht erkennen lassen,
- c. in denen mehr Bewerber angekreuzt wurden, als in der Region und im Wahlgang zu wählen sind.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind je Region bzw. je Wahlgang die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(2) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahl nach dem Vorliegen aller Auszählungen bekannt. Bei Online-Beteiligungen oder der Briefwahl sind der Eingang und die Auszählung aller Wahlunterlagen zu berücksichtigen.

(3) Die Wahlleitung fragt die Gewählten - in einer Präsenzveranstaltung mündlich, in allen anderen Fällen digital/schriftlich - ob sie die Wahl annehmen. Wird dies verneint, so gilt § 10 Abs. 8 der Hauptsatzung sinngemäß.

(4) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt auf der Internetseite des Verbandes.

(5) Die Wahlleitung unterzeichnet das Protokoll der Wahl.

§ 10 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl für ausgeschiedene, nachgerückte oder bislang nicht gewählte Vorstandsmglieder kann für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

(2) Die Nachwahl muss unverzüglich durchgeführt werden, wenn die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gefährdet wird.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wurde in der 30. Mitgliederversammlung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg am 8. März 2024 in Neuseddin beschlossen. Die Wahlordnung tritt am dem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgendem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 27.10.2005 außer Kraft.



Karsten Stornowski
Vorsitzender des Vorstands
des Verbandes für Landentwicklung
und Flurneuordnung Brandenburg

Genehmigt gemäß § 20 Abs. 2 f) der Hauptsatzung in Verbindung mit § 26a Abs. 3 FlurbG:

03.07.

Potsdam, den xx. xxxxxxxx 2024


Kathrin Köhler

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilungsleiterin Bodenordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde